



Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Lektion 1: Einführung

Marta Stelzer-Więckowska, Dr. iur.

Lehrbeauftragte der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät UZH



Überblick über Lektion 1

- I. Administratives
- II. Einführung
- III. Begriffe
- IV. Rechtsnatur
- V. Rechtsquellen



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Administratives



Kurzvorstellung

➤ Dozierende

- E-Mail: marta.stelzer-wieckowska@uzh.ch

➤ Teilnehmende

- Strafprozessrecht?



Unterrichtsmaterialien und Prüfung

➤ **Beginn und Ende der Vorlesung**

- 19.2.2024 - 27.5.2024

➤ **Unterrichtsmaterialien**

- **Zurzeit: die Lehrstuhlseite von Lst. Summers**

➤ **Schriftlicher Prüfungsmodus**

- Wissens- und Verständnisfragen, kurze Fälle; schliesst alle Themenkomplexe der Vorlesung ein



Gliederung der Vorlesung in 8 Lektionen

1. Einführung, Begriffe, Rechtsnatur und Rechtsquellen
2. Grundprinzipien und Voraussetzungen der Rechtshilfe
3. Auslieferung
4. Kleine Rechtshilfe
5. Asset Recovery
6. Rechtsschutzverfahren
7. Stellvertretende Strafverfolgung & Vollstreckungshilfe
8. Strafrechtliche Zusammenarbeit mit der EU



Terminübersicht 2024

Termin	Ort/Modus	Topic
19. Feb.	RAI-F-041	L1 Einführung
26. Feb.	RAI-F-041	L1 Fortsetzung
4. März	RAI-F-041	L2 Grundprinzipien
11. März	RAI-F-041	L2 Fortsetzung
18. März	RAI-F-041	L3 Auslieferung
25. März	RAI-F-041	L4 Kleine Rechtshilfe
8. April	RAI-F-041	L4 Fortsetzung
22. April	RAI-F-041	L5 Asset Recovery
29. April	RAI-F-041	L6 Rechtsschutz
6. Mai	RAI-F-041	L6 Fortsetzung
13. Mai	RAI-F-041	L7 Stv. Strafverfolgung & Vollstreckung
27. Mai	RAI-F-041	L8 Zusammenarbeit mit der EU



Literaturempfehlungen

- DONATSCH/HEIMGARTNER/SIMONEK, Internationale Rechtshilfe unter Einbezug der Amtshilfe im Steuerrecht, **3. Aufl. 2024 (erscheint Ende März 2024)**
- LUDWICZAK-GLASSEY, Entraide judiciaire internationale en matière pénale, 2018
- BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Wegleitung: Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 9. Aufl., 2009

Ergänzend:

- NIGGLI/HEIMGARTNER (Hrsg.), Basler Kommentar: Internationales Strafrecht (IRSG; GwÜ), 2015
- STAFFLER/LUDWICZAK (Hrsg.), Onlinekommentar IRSG (ausgewählte Artikel des IRSG)
- LUDWICZAK GLASSEY/MOREILLON, Petit commentaire EIMP: Loi sur l'entraide pénale internationale (**erscheint 31.3.2024, auf Legalis bereits verfügbar**)
- POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, 2001
- BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Tätigkeitsbericht 2022 (Tätigkeitsbericht 2023 erscheint voraussichtlich im Mai 2024)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Einführung

Internationale Strafrechtshilfe in den Medien

NZZ Nr. 205 05.09.2023, S. 9

Ukrainische Oligarchen im Visier der Schweizer Justiz

Der Fall Kolomojski zeigt: Die Rechtshilfe mit der Ukraine könnte die Rückgabe der gesperrten Gelder des Janukowitsch-Regimes behindern

Balz Bruppacher



Julian Assange's extradition from UK to US approved by home secretary



Fri 17 Jun 2022

The
Guardian



Internationale Strafrechtshilfe: aktuell

Aufsatz

NZZ Nr. 69 23.03.2022, S. 25

NZZ

Schweiz setzt Rechtshilfe an Russland aus - Bundesamt für Justiz will internationales Vorgehen

Autor(en): B. Bruppacher

Datum: 23.03.2022

Seite(n): 25

Angriff auf die Ukraine bewirkt eine Wende: Schweiz erteilt Russland keine Rechtshilfe im Fall von russischen Oligarchen

Das Bundesstrafgericht heisst den Rekurs eines geflüchteten Milliardärs gegen die Staatsanwaltschaft Genf gut und ordnet die Freigabe gesperrter Konten an.

NZZ Nr. 45 23.02.2023, S. 9

Balz Bruppacher

03.10.2022, 14.00 Uhr

Hören Merken Drucken Teilen

Die Schweiz muss Russland Rechtshilfe leisten

Laut dem Bundesgericht müssen Gelder, die auf russisches Gesuch hin gesperrt wurden, weiterhin blockiert bleiben

Urteil

NZZ Nr. 248 25.10.2023, S. 10

NZZ

Bundesstrafgericht: Rechtshilfe an Russland verweigert

Autor(en): B. Bruppacher

Datum: 27.09.2023

Gericht: Schweiz, Bundesstrafgericht

Seite(n): 10



Lernziele und Kompetenzvermittlung

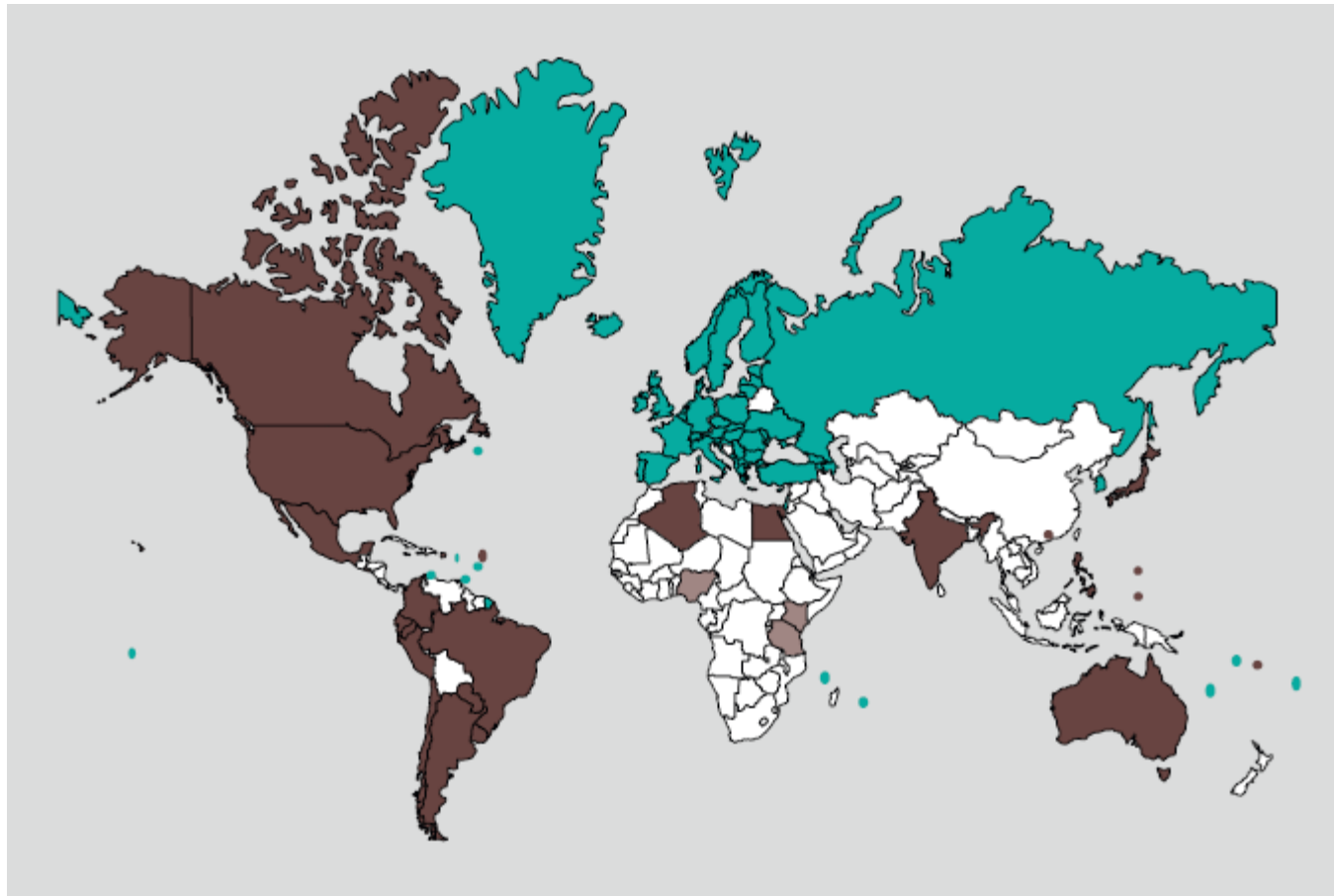
- Einführung in Begriff und Formen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen
- Entwicklung eines Grundverständnisses für die Eigenarten und aktuellen Herausforderungen der Rechtshilfe
- Vermittlung eines fundierten Wissens über das Rechtshilferecht der Schweiz und aktuelle Reformvorhaben/Neuigkeiten



Begriffe (Einführung)

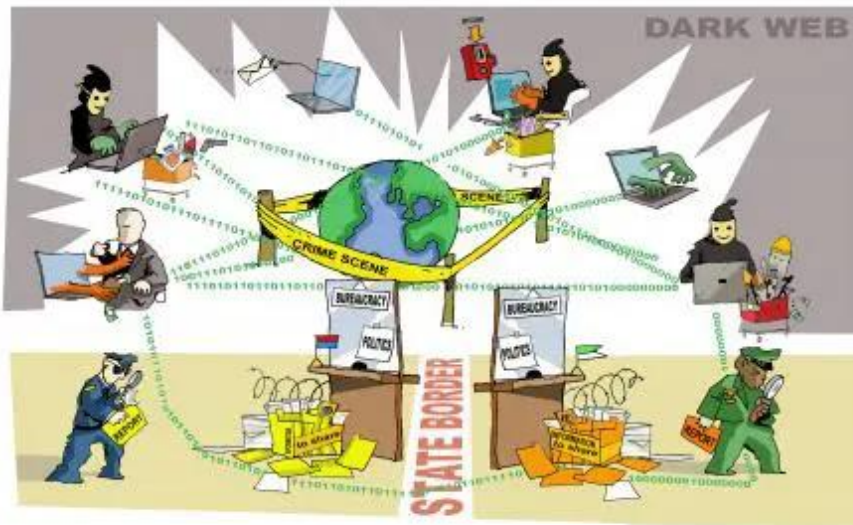
- der *ersuchende* Staat: der Staat, der einen Rechtshilfeersuchen an den ausländischen Staat stellt
- der *ersuchte* Staat: der Staat, der dieses Ersuchen entgegennimmt
- *passive* Rechtshilfe: die Schweiz erhält ein Rechtshilfeersuchen und führt Rechtshilfeverfahren durch
- *aktive* Rechtshilfe: die Schweiz ersucht um Rechtshilfe im Ausland

Notwendigkeit und Bedeutung der Rechtshilfe



Notwendigkeit und Bedeutung der Rechtshilfe

- Effektive Strafrechtspflege ist fundamentale staatliche Ordnungsaufgabe
- Gerechtigkeit, Rechtsfrieden und Rechtsgüterschutz verlangen effektive Strafverfolgung und -vollstreckung



P: Durchsetzung der eigenen Rechtsordnung bei Straftaten mit Auslandsbezügen

Notwendigkeit und Bedeutung der Rechtshilfe

- Strafprozessuale Ermittlungsbefugnisse und Hoheitsgewalt enden an territorialen Grenzen
- Hoheitliche Handlungen auf fremdem Hoheitsgebiet verletzen völkerrechtliches Interventionsverbot (Art. 271 StGB!)



Foto: Kecko / Flickr / Lizenz: CC BY 2.0



Notwendigkeit und Bedeutung der Rechtshilfe

- Zuwachs der praktischen Bedeutung aufgrund Zunahme von Kriminalität und Sachverhalten mit grenzüberschreitenden Bezügen
- Rechtshilfe schafft rechtlichen Rahmen und Instrumente für grenzüberschreitende Zusammenarbeit

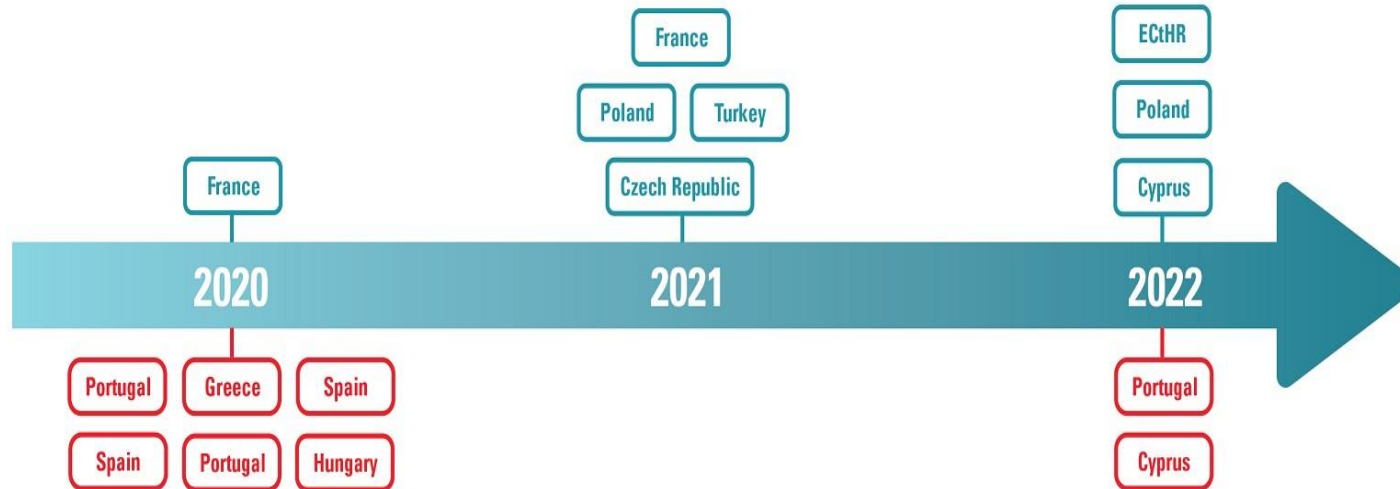
Notwendigkeit und Bedeutung der Rechtshilfe

- P: Mit wem kann und will Schweiz zusammenarbeiten und zu welchen rechtlichen Bedingungen?



Auslieferung nach China: genehmigt/verweigert

Recent timeline of **Denied** vs **Approved** extraditions across Europe to China



Quelle: <https://safeguarddefenders.com/en/blog/cyprus-denies-china-extradition-ecthr-decision-blocking-extradition-china-takes-effect>



Auslieferung nach China: EGMR

- EGMR, Liu v. Poland 37610/18 vom 6.10.2022: die Auslieferung des taiwanesischen Bf durch Polen an China würde Art. 3 EMRK verletzen, weil:
 - China keine Partei der relevanten Konventionen / keine Abwehr- oder Überprüfungsmechanismen vorhanden
 - kein effektiver Rechtsschutz für den Bf im nationalen Recht
 - „general situation of violence“: generell ist die Gefahr der unmenschlichen Behandlung so hoch, dass der Bf konkrete Gefahr nicht nachweisen muss
 - technisches aber wichtiger Aspekt: Polen holte nur informelle Erklärungen („informal declarations“) und keine diplomatischen Zusicherungen



Internationale Strafrechtshilfe: aktuell

Aufsatz

NZZ Nr. 69 23.03.2022, S. 25

NZZ

Schweiz setzt Rechtshilfe an Russland aus - Bundesamt für Justiz will internationales Vorgehen

Autor(en): B. Bruppacher

Datum: 23.03.2022

Seite(n): 25

Angriff auf die Ukraine bewirkt eine Wende: Schweiz erteilt Russland keine Rechtshilfe im Fall von russischen Oligarchen

Das Bundesstrafgericht heisst den Rekurs eines geflüchteten Milliardärs gegen die Staatsanwaltschaft Genf gut und ordnet die Freigabe gesperrter Konten an.

NZZ Nr. 45 23.02.2023, S. 9

Balz Bruppacher

03.10.2022, 14.00 Uhr



Hören



Merken



Drucken



Teilen

Die Schweiz muss Russland Rechtshilfe leisten

Laut dem Bundesgericht müssen Gelder, die auf russisches Gesuch hin gesperrt wurden, weiterhin blockiert bleiben

Urteil

NZZ Nr. 248 25.10.2023, S. 10

NZZ

Bundesstrafgericht: Rechtshilfe an Russland verweigert

Autor(en): B. Bruppacher

Datum: 27.09.2023

Gericht: Schweiz, Bundesstrafgericht

Seite(n): 10



Begriffe (Klassische Formen der Rechtshilfe)

➤ **Auslieferung**

Ausländischer Staat ersucht die CH, einen gesuchten Verdächtigen/Verurteilten in der Schweiz festzunehmen und seinen Behörden zu übergeben (oder umgekehrt)

➤ **Kleine Rechtshilfe**

Ausländischer Staat ersucht die CH, Ermittlungsmassnahmen bzw. gewisse andere Handlungen vorzunehmen, die für das Verfahren im Ausland erforderlich sind (oder umgekehrt)



Begriffe (Klassische Formen der Rechtshilfe)

➤ **Stellvertretende Strafverfolgung**

Ausländischer Staat ersucht die Schweiz, an seiner Stelle ein Strafverfahren gegen eine in der Schweiz befindliche Person durchzuführen (oder umgekehrt)

➤ **Vollstreckungshilfe**

Ausländischer Staat ersucht die Schweiz, an seiner Stelle eine rechtskräftige Entscheidung in Strafsachen zu vollstrecken (oder umgekehrt)

➤ **Merke:** In der Praxis treten diese Formen vielfach in Kombination auf!



Entwicklung der Rechtshilfe

- **Früher:** reines Koordinations- und Kooperations-recht, getragen vom Gedanken der Gegenseitigkeit (indirektes Eigeninteresse)
- **Heute:**
 - Gegenseitigkeit
 - zunehmend deckungsgleiche staatliche Interessen (Terrorismus, grenzüberschreitende Wirtschaftskriminalität etc.)
 - Entstehung supranationaler Strafrechtsräume
 - Völkerstrafrecht
 - EU (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts)



Akteure der Rechtshilfe

Beteiligte (staatlich/international/supranational)

- Bundesamt für Justiz
- kantonale Strafverfolgungsbehörden
- Strafverfolgungsbehörden des Bundes
- ausländische Ministerien, Strafverfolgungsbehörden
- internationale und supranationale Institutionen

Andere Beteiligte

- bspw. der Betroffene (z.B. der Verfolgte), Informationsinhaber



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Begriff der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen



Begriff der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

➤ International

- zwischen Staaten
- nach h.M. nicht zwischen Staaten und supranationalen Institutionen; daher bisher Spezialgesetze (z.B. ZISG);
- aber: neuer Art. 1 Abs. 3^{bis} IRSG bei Völkerstrafen
- aber: neuer Art. 1 Abs. 3^{ter} IRSG: Bundesrat erhält Kompetenz, Geltungsbereich des IRSG per Verordnung auf zwischenstaatliche, gemischte oder überstaatliche Strafinstitutionen auszudehnen



Art. 1 Abs. 3bis IRSG Dieses **Gesetz** ist, soweit andere Gesetze oder internationale Vereinbarungen nichts anderes bestimmen, **singemäss auf Verfahren der Zusammenarbeit in Strafsachen mit internationalen Gerichten** oder anderen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen mit strafbehördlichen Funktionen **anwendbar**, wenn das Verfahren

- Delikte nach dem Zwölften Titel^{bis}, dem Zwölften Titel^{ter} oder dem Zwölften Titel^{quater} des Strafgesetzbuchs⁶ betrifft; oder
- Straftaten im Bereich des übrigen Strafrechts betrifft und das Gericht oder die Einrichtung auf einer Resolution der Vereinten Nationen beruht, die für die Schweiz verbindlich ist oder die von der Schweiz unterstützt wird

Art. 1 Abs. 3ter IRSG Der **Bundesrat** kann zudem in einer **Verordnung** festlegen, dass dieses Gesetz singemäss auf Verfahren der Zusammenarbeit in Strafsachen mit weiteren internationalen Gerichten oder anderen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen mit strafbehördlichen Funktionen **anwendbar** ist, wenn

- die Errichtung des Gerichts oder der Einrichtung auf einer Rechtsgrundlage beruht, welche die **Kompetenzen** des Gerichts oder der Einrichtung in **strafrechtlicher und strafprozessualer Hinsicht eindeutig** festlegt;
- das Verfahren vor dem Gericht oder der Einrichtung die **Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze** garantiert; und
- die Zusammenarbeit der **Wahrung der Interessen der Schweiz** dient



Begriffe

- **«Internationale Rechtshilfe in Strafsachen»**
 - Rechtshilfe
 - Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden
 - abzugrenzen zur Amtshilfe (zwischen Verwaltungsbehörden) und zur polizeilichen Zusammenarbeit
 - P: unterschiedliche Strukturen der nationalen Strafjustizsysteme (s.a. «Strafsache»)



Begriffe

➤ **Andere Formen der internationalen Zusammenarbeit: Amtshilfe**

- in Praxis äusserst wichtig, v.a.
 - Amtshilfe in Steuersachen
 - Amtshilfe aufgrund des Geldwäschereigesetzes
 - Amtshilfe in der Finanzmarktaufsicht
 - Amtshilfe im Zollbereich durch Zollbehörden

Merke: Es existiert kein umfassendes Regelungs Pendant zum IRSG im Bereich der Amtshilfe! (vgl. aber Steueramtshilfegesetz)



Begriffe

- **Andere Formen der internationalen Zusammenarbeit: polizeiliche Zusammenarbeit**
 - zahlreiche internationale Instrumente zur polizeilichen Zusammenarbeit
 - zahlreiche bilaterale Polizeiverträge

Merke: teilweise sehr unübersichtliche Abgrenzung zwischen der Rechtshilfe und der polizeilichen Zusammenarbeit:

<https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/polizeizusammenarbeit/international/abgrenzung-d.pdf.download.pdf/abgrenzung-d.pdf>



Begriffe

- Strafsache (Art. 1 Abs. 3, Art. 63 Abs. 3, 4 IRSG)
 - abzugrenzen zum Verwaltungsverfahren, polizeilicher Amtshilfe sowie zu Zivil- und Handelssachen
 - repressives Sanktionsverfahren, in dem nach Recht des ersuchenden Staates ein in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann



Begriffe

- Strafsache (Art. 1 Abs. 3, Art. 63 IRSG)
 - rechtspraktische Schwierigkeiten
 - Zuordnung in int. Abkommen nicht kohärent
 - unterschiedliche Strukturen nat. Justizsysteme
 - ❖ Aufgabenverteilung zwischen Polizei und StA in Common-Law-Staaten
 - ❖ Einordnung Verwaltungsstrafrecht



Unterscheidungsbedarf

- Zuordnung führt zu jeweils unterschiedlichen Rechtsgrundlagen
- Praktische Folgen
 - unterschiedliche Zuständigkeiten
 - verschieden hohe Anforderungen
 - zulässige Massnahmen nicht deckungsgleich
 - Grundrechtsstandards und Rechtsschutz divergieren stark



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Rechtsnatur





Rechtsnatur der Rechtshilfe

➤ **Zwischenstaatliche (externe) Dimension**

- «Internationales» Strafrecht
- Völkerrecht

➤ **Innerstaatliche (interne) Dimension**

- Zuständigkeit und Zulässigkeit von Anordnung und Vollzug einer Rechtshilfehandlung (z.B. Durchsuchung, TKÜ) bemessen sich nach StPO und IRSG
- Rechtshilfeverfahren als solches wird insgesamt zum Verwaltungsverfahrensrecht gezählt (str.)



Rechtsnatur des Rechtshilfeverfahrens

- **Rechtshilfetheorie:** nicht final auf Strafprozess ausgerichtet, sondern nur durch ausl. Strafverfahren veranlasst; daher verwaltungsrechtliche Natur (Botschaft IRSG, BBl 1976 II, 457; BGE 120 Ib 112, E. 4)
- **Rechtspflege­theorie:** Massnahme im ersuchten Staat trägt funktional genauso zum Strafverfahren im ersuchenden Staat bei wie eine innerstaatliche Massnahme; daher strafprozessuale Natur



Rechtsnatur des Rechtshilfeverfahrens

➤ Hintergrund

- Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK und anderer strafrechtlicher Garantien
- Datenschutzstandards (s. aber Art. 11b-11h IRSG)

➤ Kritik

- Begrifflichkeiten aus 19. Jhdt. nicht mehr zeitgemäss
- Bedeutungszuwachs der Individualrechte wird ebenso verkannt wie zunehmend international-arbeitsteilige Struktur von Strafverfahren
- Rechtshilfe ersetzt funktionell Ermittlungsmassnahmen im ausl. Strafverfahren



Rechtsnatur des Rechtshilfeverfahrens

- **Differenzierende Ansicht:** nach Rechtshilfeform
 - Vollstreckungshilfe:
 - bei Strafvollstreckung gelten Strafverfahrensgarantien allgemein nicht mehr
 - bei Einziehung greift Eigentumsgarantie
 - Auslieferung, Rechtshilfe:
 - Sicherstellung adäquater Anhörungs-, Beratungs- und Gestaltungsrechte in Gesamtschau mit ausl. Verfahren (i.S.v. Art. 6 EMRK); *vgl. Stojkovic-Fall*
 - bei Auslieferung gilt direkt Art. 5 EMRK



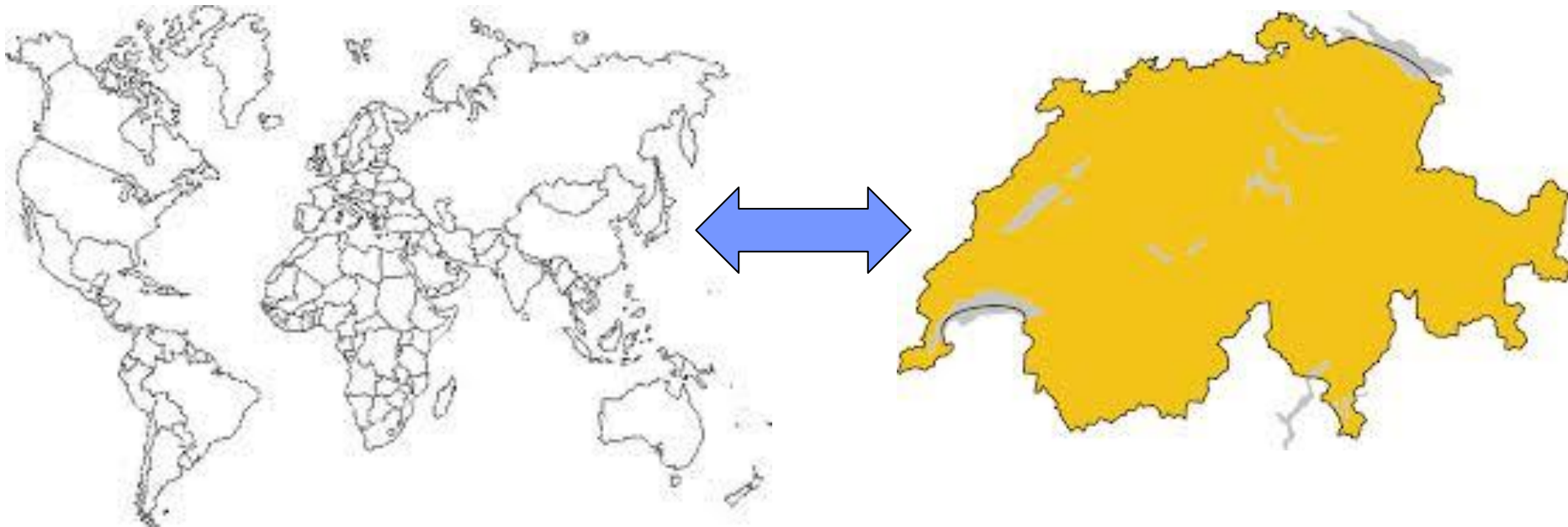
**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Rechtsquellen

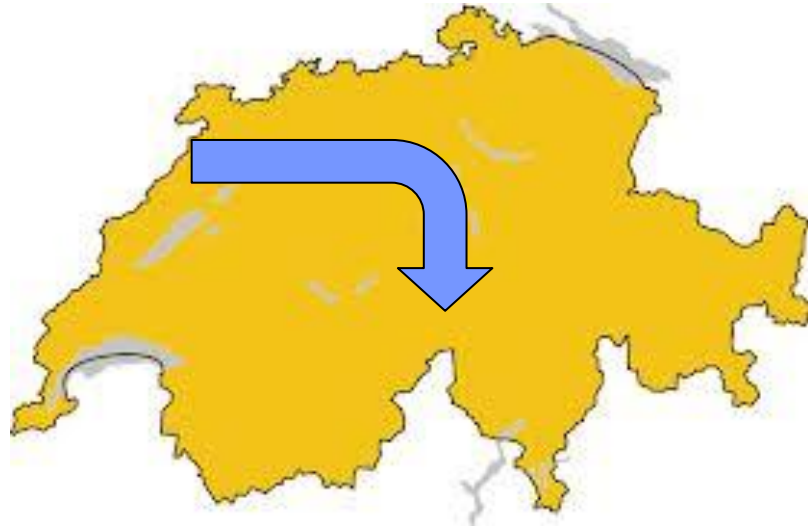
Rechtsquellen

➤ Externe Dimension



Rechtsquellen

➤ Interne Dimension





Wichtigste Rechtsquellen

➤ Externe Dimension

- Multilaterale Verträge – Allgemein (Auswahl)
 - Europäisches Rechtshilfeübereinkommen (EUeR) des ER (SR 0.351.1 / ETS 30) v. 20. April 1959
 - inkl. ZP II (SR 0.351.12)
 - Bilaterale Zusatzverträge zum EUeR
 - z.B. Deutschland (ZV-D/EUeR, SR 0.351.913.61)
 - z.B. Frankreich (ZV-F-EUeR, SR 0.351.934.92)
 - Europ. Auslieferungsübereinkommen (EAÜ) des ER (SR 0.353.1 / ETS 24) inkl. 4 Zusatzprotokolle und Zusatzverträge mit



Wichtigste Rechtsquellen

➤ Externe Dimension

- Multilaterale Verträge – Themenspezifisch (Auswahl)
 - Europ. Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus des ER (SR 0.353.3 / ETS 90) v. 27. Januar 1977
 - Geldwäschereiübereinkommen (GwUe) des ER (SR 0.311.53 / ETS 141) vom 8. November 1990
 - Übereinkommen über die Computerkriminalität des ER (SR 0.311.43 / ETS 180) vom 23. November 2001
 - ZP I (ETS 189) rassistische/fremdenfeindl. Cybercrime
 - ZP II (ETS 224) zur verstärkten Zusammenarbeit u. Weitergabe von elektronischem Beweismaterial



Wichtigste Rechtsquellen

➤ Externe Dimension

- Bilaterale Verträge
 - z.B. bilaterale Verträge mit USA
 - Rechtshilfevertrag Schweiz-USA (1973, RVUS, SR 0.351.933.6)
 - Auslieferungsvertrag Schweiz-USA (1990, AVUS, SR 0.353.933.6)
 - z.B. bilateraler Vertrag mit Brasilien: Rechtshilfevertrag Schweiz-Brasilien (2004, SR 0.351.919.81)
 - Z.B. bilateraler Vertrag mit Indonesien: Rechtshilfevertrag Schweiz-Indonesien (2019, SR 0.351.942.7)



Wichtigste Rechtsquellen

➤ Externe Dimension

- Zusammenarbeitsgrundlagen mit der EU, insb.
 - Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) v. 2004 (SR 0.362.31)
 - Betrugsbekämpfungsabkommen (BBA) v. 2004 (SR 0.351.926.81)
 - Europol-Abkommen (2004, SR 0.362.2)
 - Eurojust-Abkommen (2008, SR 0.351.6)
 - Prümer Zusammenarbeit (gez. 2019 – rat. 2022)
 - Eurodac-Protokoll (gez. 2019 – rat. ?)
 - Europäische Staatsanwaltschaft-Abkommen?



Wichtigste Rechtsquellen

➤ Externe Dimension

- IRSG für vertragslosen Rechtshilfeverkehr
 - Art. 1 IRSG

Abs. 1: Dieses Gesetz regelt, soweit andere Gesetze oder internationale Vereinbarungen nichts anderes bestimmen, alle Verfahren der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen [...]

Aber: Art. 1 Abs. 4 IRSG: Aus diesem Gesetz kann kein Anspruch auf Zusammenarbeit in Strafsachen abgeleitet werden.

Wichtigste Rechtsquellen

➤ Externe Dimension

- Praxishinweis: Suche über BJ-Rechtshilfeführer

The screenshot shows the website of the Swiss International Legal Assistance (RHF). The breadcrumb trail is: Bundesverwaltung > Departement: EJPD > Internationale Rechtshilfe RHF. The page title is 'Internationale Rechtshilfe RHF'. The navigation menu includes: Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht, and Rechtshilfeführer. The current page is 'Länderindex'. A blue information box states: 'Falls der Länderindex nicht angezeigt wird, klicken Sie bitte auf den folgenden Link: Rechtshilfeführer / Länderindex'. Below this is a search bar with a dropdown menu for 'Ländername' and a list of countries with their ISO2 codes: AE Abu Dhabi, AE Adschman, AF AFGHANISTAN, EG ÄGYPTEN, AL ALBANIEN.



Wichtigste Rechtsquellen

➤ Interne Dimension

- Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)
- Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV)
- StPO, VwVG
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG)

- Bundesgesetz über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen (SDSG)

- Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG)
- Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG)



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

➤ Tipps zum Auftakt der Rechtshilfevorlesung

- IRSG und IRSG zumindest grob anschauen
- BJ-Tätigkeitsberichte von den letzten Jahren durchblättern (Unterschiedliche Tätigkeitsbereiche des BJ; wichtige Themen/Fälle?)

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/rechtshilfe/strafsachen.html>

- BJ-Rechtshilfeführer testen